



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Ministerium des Innern und für Kommunales
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam

per Email an: verwaltungsrecht@mik.brandenburg.de

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 5. November 2015
Aktenzeichen: 819-00

Auskunft erteilt: Thomas Golinowski

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften
Ihr Schreiben vom 18. August 2015, Az.: 24-830-34

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfes möchten wir uns herzlich bedanken. In Abstimmung mit unseren Mitgliedern, den Städten, Gemeinden und Ämtern im Land Brandenburg möchten wir folgende Hinweise, Anregungen und Änderungswünsche geben:

**I.
Brandenburgisches Bestattungsgesetz**

Hinsichtlich der Einführung einer geschlechterneutralen Sprache haben wir die Rückmeldung bekommen, dass dies die Lesbarkeit des Gesetzentwurfes nicht vereinfacht. Hierzu wurde angeregt, am Anfang des Gesetzes klarzustellen, dass jede Person in der männlichen und weiblichen Form gemeint ist, zur sprachlichen Vereinfachung aber nur eine Form angewandt wird.

zu § 17 Abs. 1 S. 2

Im Gesetzentwurf wird weiterhin ausdrücklich die Ausstellung des Totenscheins in elektronischer Form ausgeschlossen. Insoweit bitten wir um Mitteilung, aus welchen Gründen dieser Ausschluss erfolgt.

zu § 20 Abs. 1

Insoweit die neue Regelung nunmehr ausdrücklich auch volljährige, beschränkt geschäftsfähige Personen bzw. nicht geschäftsfähige Personen von der Bestattungspflicht ausnimmt, könnte dies für die Kommunen zu dem Problem führen, zu erkennen, ob eine Person voll geschäftsfähig ist. Soweit bislang auf die Volljährigkeit abgestellt wurde, lies sich dies leicht ermitteln. Vor diesem Hintergrund wären wir dankbar, wenn Sie hierzu Hinweise in der Gesetzesbegründung vorsehen könnten.

zu § 20 Abs. 2

- a) Die Klarstellung in Satz 2 zur Erhebung einer Verwaltungsgebühr wird grundsätzlich begrüßt. Da vielfältige Gründe vorliegen können, weshalb die Bestattungspflichtigen eine Bestattung nicht veranlasst haben, sollte der Ordnungsbehörde eine gewisse Flexibilität bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren eingeräumt werden. Wir regen an, die Formulierung von „wird“ in „soll“ zu ändern.
- b) Unabhängig von der Bestattungspflicht regelt sich die Kostentragung (siehe auch Abs. 4). Gemäß § 1968 BGB trägt die Kosten der Bestattung grundsätzlich der Erbe. In dem Fall, dass kein bestattungspflichtiger Angehöriger vorhanden ist, hat die Ordnungsbehörde die Bestattung zu veranlassen. Soweit ein nicht bestattungspflichtiger Erbe vorhanden ist, stellt sich die Frage, inwieweit die Ordnungsbehörde einen Kostenerstattungsanspruch hat. Zwar regelt § 20 Abs. 4 BbgBestG ausdrücklich, dass eine auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung, die Kosten zu tragen, unberührt bleibt, allerdings nennt § 20 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG als kostenerstattungspflichtig gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde ausdrücklich nur den Bestattungspflichtigen. Insoweit könnte hierin auch eine ausdrückliche Beschränkung der Kostenerstattungspflicht auf diesen Personenkreis gesehen werden. Um möglichen rechtlichen Streitigkeiten vorzubeugen, wären wir deshalb dankbar, wenn Sie hier eine klarstellende Regelung vornehmen würden.

zu § 21 Abs.1, 2 Alt. i.V.m. § 38 Abs. 1 Nr. 13

Übereinstimmend haben alle Gemeinden darauf hingewiesen, dass die Überwachung dieser Vorschrift kaum möglich sein wird. Die Normierung nicht umsetzbarer Vorschriften lehnen wir ab. Soweit Sie gleichwohl eine Umsetzungsmöglichkeit sehen, bitten wir um konkrete Hinweise unter Darstellung der anfallenden Kosten.

Außerdem haben mehrere Gemeinden mitgeteilt, dass sie eine Streichung der Regelung wünschen. Vor dem Hintergrund der sich wandelnden Bestattungskultur ergibt sich die Frage, weshalb eine Verwendung eines Teils der Totenasche zur Herstellung von Erinnerungskristallen bzw. Erinnerungsdiamanten verboten werden sollte. Wie in der Begründung ausgeführt, wäre ein solches Vorgehen strafrechtlich nicht von Relevanz. Im Gegensatz zu dem von Ihnen zitierten Beispiel der Konservierung und Aufbewahrung von Körperteilen, sehen wir auch nicht, dass die Herstellung und das Aufstellen von Erinnerungskristallen gegen das sittliche Empfinden der Allgemeinheit verstoßen. Darin dürfte vielmehr genauso eine Verbundenheit zum Ausdruck kommen, wie der tägliche Besuch des Grabes. Mithin wäre das postmortale Persönlichkeitsrecht zu beachten. Dem könnte jedoch begegnet werden, indem eindeutig nachgewiesen werden müsste, dass der Verstorbene mit einem solchen Vorgehen einverstanden war. Insoweit dürfen wir auf die Regelung des § 32 Abs. 2 verweisen. Für die Streichung dieser Vorschrift spricht zudem, dass damit das Verbringen des Leichnams ins Ausland vorgebeugt wird. Nach unserer Kenntnis wird dies neben Kostengründen gerade deshalb vorgenommen, um solche Verbotstatbestände zu umgehen. Dieser „Leichtentourismus“ stellt sich für uns eher pietätslos dar.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie noch einmal zu überdenken, ob diese Regelungen aufrechterhalten werden sollen.

zu § 22 Abs. 1

In unserer Mitgliedschaft wird davon ausgegangen, dass die Zahl islamischer und jüdischer Bestattungen zunehmen wird. Aus religiösen Gründen ist hier eine Bestattung innerhalb von 24 Stunden

erforderlich. Der Gesetzesbegründung zum derzeit gültigen Bestattungsgesetz (Landtagsdrucksache 3/2535) ist zu entnehmen, dass die Ausnahmvorschrift zur Abweichung von der Frist (derzeit Satz 2 zukünftig Satz 3) insbesondere diesen religiösen Anforderungen dienen soll. Vor diesem Hintergrund regen wir an, einen Hinweis bereits in den Gesetzestext, etwa durch den Einschub „insbesondere aus religiösen Gründen“, zu integrieren.

zu § 23 Abs. 1

Voraussetzung für die Einäscherung soll weiterhin die eindeutig ermittelte Todesursache sein. Aus der Praxis haben uns Hinweise erreicht, dass bei einem natürlichen Tod die Ermittlung der genauen Todesursache kaum möglich ist. Soweit keine Anzeichen für einen unnatürlichen Tod vorliegen, sind die Angehörigen aber nicht bereit, eine Leichenöffnung durchzuführen. In der Folge werden die Leichen oftmals in andere Bundesländer, mit weniger strengen Vorschriften verbracht. Aus diesem Grund bitten wir Sie noch einmal zu prüfen, ob auch weiterhin die Todesursache positiv ermittelt werden muss oder ob es ausreicht, dass bei 2 Leichenschauen kein Anzeichen auf einen unnatürlichen Tod gefunden wurde.

zu § 32 Abs. 2

Zunächst dürfen wir uns bedanken, dass Sie unsere im Schreiben vom 3. Mai 2012 gegebenen Anregungen, wie angekündigt, im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen haben. Mit der Neuregelung wird das bisher bestehende, strikte Verbot von Zubettungen in bereits belegte Erdgräber dahingehend geändert, dass bis zu 2 Urnen zu bestattet werden dürfen. Voraussetzung soll sein, dass dies dem Willen aller verstorbenen Personen entspricht und keine Übereinanderbettung erfolgt.

In Auswertung der uns erreichten Rückmeldungen lässt sich feststellen, dass die neue Regelung begrüßt wird, jedoch in der praktischen Anwendung Probleme gesehen werden.

- a) Dabei wird das Verbot der Übereinanderbettung kritisiert. Einerseits werden hier Umsetzungsprobleme bei schon bestehenden Gräbern gesehen, die kaum den Platz bieten, weitere Urnen zuzubetten, ohne diese oberhalb der erdbestatteten Leiche anzuordnen. Andererseits wird jedoch auch grundsätzlich infrage gestellt, dass die in der Gesetzesbegründung genannten Gründe tragen.

Die Behinderung des Verwesungsprozesses durch Erdbewegungen dürften verhindert werden, wenn eine genügende Überdeckung verbleibt. Erdbewegungen im unmittelbaren Umfeld der erdbestatteten Leiche dürften hierdurch auszuschließen sein. Darüber hinaus wird aber auch eine Einschränkung des postmortalen Persönlichkeitsrechts der bereits bestatteten Person nicht gesehen. Wie Sie selbst ausführen, ist dieses maßgeblich vom Willen des schon bestatteten Menschen bestimmt. Wenn dieser Willen aber einer solchen Bestattungsform nicht entgegensteht, vielleicht sogar aus innerer Verbundenheit ausdrücklich gewollt war, ist nicht ersichtlich, woraus sich die Einschränkung des postmortalen Persönlichkeitsrechtes ergeben sollte. Vielmehr stellt sich die Frage, weshalb - soweit eine solche Bestattung ausdrücklich der Wille des bereits Verstorbenen war - von diesen Fällen abgewichen werden soll. Auch ein Verstoß gegen das allgemeine Sittlichkeitsempfinden der Allgemeinheit ist - soweit eine entsprechende Mindestüberdeckung verbleibt - nach unserer Auffassung nicht ersichtlich.

In diesem Zusammenhang dürfen wir noch einmal darauf hinweisen, dass in anderen Bundesländern sogar die Möglichkeit der Tiefenbestattung (2 Erdbestattung übereinander) besteht.

- b) Weiterhin wird bemängelt, dass die Anzahl der Zubettungen zu gering gewählt wurde. So sollte neben dem Ehemann auch die Möglichkeit gegeben sein, verstorbene Kinder zuzubetten. Dies dürfte der über eine starre Anzahl an Zubettungen kaum befriedigend zu lösen sein. Gegebenenfalls könnte darüber nachgedacht werden, die Personengruppe, welche zugebettet werden darf, einzuschränken.
- c) Weiterhin ist uns im Rahmen unserer Gespräche aufgefallen, dass es zu dieser Vorschrift vielfach Verständnisprobleme gibt. Diesen könnte gegebenenfalls dadurch begegnet werden, dass in § 3 nicht nur der Begriff „Grab“ definiert wird, sondern auch der Begriff „Grabstätte“.

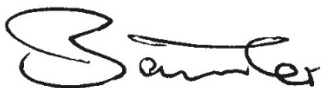
Im Ergebnis bitten wir Sie, noch einmal zu überprüfen, ob die Vorschrift geändert werden kann. Hierbei möchten wir an den schon genannten § 6 Sächsisches Bestattungsgesetz erinnern.

II.

Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen im oben genannten Gesetzentwurf haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Böttcher